

Politisches System Liechtensteins

Wahlmotiven steht die Judikative jedoch stark im Hintergrund. Wo es aber um Konflikte zwischen den obersten Staatsorganen geht, wird auch der Staatsgerichtshof kurz erwähnt. Ferner sei noch darauf hingewiesen, dass auf die aktuelle Auseinandersetzung über die Revision der liechtensteinischen Verfassung, die verschiedenen Positionen dazu und die gravierenden Konflikte zwischen den Staatsorganen nicht eingegangen wird. Je nachdem wie sich die Auseinandersetzung entwickelt, wird die Verfassungsdiskussion bei einer allfälligen Analyse der Landtagswahl 2001 jedoch nicht mehr auszuklammern sein.

2.1.1 Demokratische Elemente

Das demokratische Prinzip in der Verfassung findet seinen konkreten Niederschlag in den Volksrechten und den Rechten des Landtages.

Grundrechte und direktdemokratische Rechte

Die demokratischen Rechte wurden im Verlauf der letzten beiden Jahrhunderte kontinuierlich ausgebaut. In der landständischen Verfassung von 1818 gab es noch keine wesentlichen Mitspracherechte des Volkes. In der konstitutionellen Verfassung von 1862 konnte der Landtag als Vertretung des Volkes immerhin im Gesetzgebungsprozess mitentscheiden. Die Verfassung von 1921 dehnte die Rechte des Landtages weiter aus und führte direktdemokratische Elemente ein.

Die Grund- und Freiheitsrechte der Landesangehörigen sind im IV. Hauptstück der Verfassung von 1921 in den Art. 28 bis 44 niedergeschrieben. Der Katalog umfasst die meisten in einer modernen Demokratie üblichen Grund- und Freiheitsrechte: Gleichheit vor dem Gesetz, Recht der freien Niederlassung und des Vermögenserwerbs, persönliche Freiheit, Hausrecht, Schutz des Brief- und Schriftengeheimnisses, Recht des Verfahrens vor einem ordentlichen Richter, Unverletzlichkeit des Privateigentums, Handels- und Gewerbefreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Recht der freien Meinungsäußerung und Pressefreiheit, freies Vereins- und Versammlungsrecht, Petitionsrecht, Recht der Beschwerdeführung.⁴⁰ Darüberhinaus steht dem Volk ein Initiativ- und Referen-

⁴⁰ Vgl. *Kieber* 1982: 54.